

Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2024

Nr. 2024/545

Beratung und Diskriminierungsschutz – Leistungsvereinbarung mit der Beratungs- und Anlaufstelle frabina Für die Jahre 2024 – 2025

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) gilt es sicherzustellen, dass Ausländerinnen und Ausländer bei Fragen zu ihrer persönlichen Integration bedarfsgerecht beraten sind. In erster Linie erfolgt die Beratung in den bestehenden Regelstrukturen. Seit 2011 führt der Verein frabina ein ergänzendes Angebot im Auftrag des Kantons Solothurn. frabina leistet Unterstützung in Fragen des Ausländerrechts, zu komplexen Integrationsfragen sowie der Partnerschaft und Familie im interkulturellen Kontext. Ergänzend dazu führt frabina seit 2020 Beratungen für Personen durch, die von Rassismus und rassistischer Diskriminierung betroffen sind.

Eine Bedarfsanalyse aus dem Jahr 2018 sowie die kontinuierlich steigenden Beratungszahlen von frabina zeigen den Bedarf nach einem spezifischen und unabhängigen Beratungsangebot für Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich zu den Angeboten der bestehenden Regelstrukturen. Mit der Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit frabina wird dem Bedarf im Rahmen der Zielsetzungen des aktuellen Kantonalen Integrationsprogrammes KIP 3 (2024 – 2027) nachgekommen.

2. Erwägungen

2.1 Rückblick

Die Zusammenarbeit mit der Leistungserbringerin hat sich bewährt, seit 2011 steigt die Nachfrage kontinuierlich. Während im Jahr 2021 184 Personen die Beratungstätigkeit von frabina in Anspruch nahmen, wurden im Jahr 2022 insgesamt 245 Personen beraten. Die Hälfte der Ratsuchenden findet den Zugang zur Beratungs- und Anlaufstelle frabina über den Bekanntenkreis oder direkt, die andere Hälfte via Weitervermittlung durch eine andere Stelle. Zu den Stellen zählen beispielsweise öffentliche Ämter sowie medizinische Dienste.

2.2 Inhaltliches

Das Angebot der Beratungs- und Anlaufstelle frabina wurde in den letzten Jahren bedarfsorientiert weiterentwickelt und benötigt keine inhaltliche Anpassung. Neben dem Leistungsinhalt soll auch am Leistungsumfang festgehalten werden. Sie umfassen im Wesentlichen Beratungen bei spezifischen Fragestellungen betreffend Migrations- und Familienrecht, Mehrfachthematiken sowie rassistischer Diskriminierung. Dabei beinhaltet die Leistungserfüllung ein Beratungsangebot, das für Ratsuchende einen niederschweligen Zugang gewährleistet und persönlich vor Ort an den Standorten Solothurn und Olten, telefonisch oder per Video stattfindet. Die Beratungen erfolgen fallbezogen und bei Bedarf nimmt die Leistungserbringerin eine Triage vor und vermittelt ratsuchende Personen an die zuständigen Regelstrukturen. Weitere Bestandteile des Leistungsinhalts sind die kontinuierliche Vernetzung mit den bestehenden Regelstrukturen im

Kanton Solothurn sowie die Durchführung von bedarfsorientierten Angeboten im Bereich Rassismus und rassistischer Diskriminierung.

Die bestehende Leistungsvereinbarung in den Bereichen Beratung und Diskriminierungsschutz verlängert sich rückwirkend per 1. Januar 2024 um zwei Jahre bis am 31. Dezember 2025.

2.3 Finanziell

Die Leistungsvereinbarung mit der Beratungs- und Anlaufstelle frabina sieht folgende Mitfinanzierung durch den Integrationskredit von Bund und Kanton vor:

- Jährlicher Beitrag von CHF 75'000.00 für die Bereiche Beratungen, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und eine Infoveranstaltung;
- Jährlicher Beitrag von CHF 25'000.00 für bedarfsgerechte Angebote (Referate, Workshops, Interventionen, o.ä.) im Bereich des Rassismus und rassistischer Diskriminierung.

Die Kosten sind Bestandteil des Kredites für das Kantonale Integrationsprogramm 2024 – 2027 (KIP 3).

2.4 Rechtliches

Die Leistungsvereinbarungen unterliegen gemäss § 23 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 21 Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-V; BGS 115.11) der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Leistungserbringerin ist eine «Wohltätigkeitseinrichtung» im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532). Sie ist gemeinnützig orientiert und verfolgt grundsätzlich einen nicht-kommerziellen Zweck. Weiter verfolgt sie mit dem konkreten Auftrag keine kommerziellen Absichten bzw. der Auftrag ist so ausgestaltet, dass er keine kommerzielle Umsetzung möglich macht. Zudem liegt der Zweck des Auftrags auch darin, die Organisation bzw. die Aktivitäten der Leistungserbringerin zu fördern. Die Auftragsvergabe unterliegt somit nicht dem Submissionsrecht.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Erneuerung der Leistungsvereinbarung mit der Beratungs- und Anlaufstelle frabina für die Jahre 2024 – 2025 wird genehmigt.
- 3.2 Der Chef des Amtes für Gesellschaft und Soziales wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt.

- 3.3 Für die Umsetzung der zu vereinbarenden Leistungen wird ein jährlicher Betrag von CHF 100'000.00 gewährt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Kredit für das Kantonale Integrationsprogramm 2024 – 2027 (KIP 3).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (4); STE, LAN, FLU, Admin (2024-021)
Beratungsstelle frabina, Kapellenstrasse 24, 3011 Bern
Aktuariat SOGEKO